



Jugendordnung der Stadtjugendfeuerwehr Potsdam



1. Name und Wesen

- 1.1. Die Stadtjugendfeuerwehr ist die Kinder- und Jugendabteilung des Potsdamer Feuerwehrverbandes e.V.
- 1.2. Die Stadtjugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kinder- und Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam.
- 1.3. Die Stadtjugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Vorstandes des Potsdamer Feuerwehrverbandes e.V.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die Stadtjugendfeuerwehr will die Mitglieder zur tätigen Hilfe am Nächsten anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient der Dienst in den Kinder- und Jugendgruppen der Potsdamer Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und Freizeit.
- 2.2. Die Stadtjugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Sie ist Träger der freien Jugendhilfe.
- 2.3. Die Stadtjugendfeuerwehr will zum gegenseitigen Verstehen und Frieden unter den Völkern beitragen. Dieses Ziel soll durch Begegnungen, Auslandsfahrten, Treffen und Wettkämpfe mit in- und ausländischen Kinder- und Jugendfeuerwehren und Kinder- und Jugendgruppen erstrebt werden. Die Stadtjugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- 2.4. Die Kinder- und Jugendfeuerwehren verhalten sich in religiösen, parteipolitischen und sonstigen persönlichen Umständen sowie zu Geschlecht und Rasse neutral.
- 2.5. Die Stadtjugendfeuerwehr möchte die Kinder und Jugendlichen auf ihre Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit vorbereiten.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder der Stadtjugendfeuerwehr sind alle Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren der Potsdamer Feuerwehr.

- 3.2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Stadtjugendfeuerwehrvorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheiden der Jugendwart und der Ortswehrführer der jeweiligen Kinder- und Jugendfeuerwehr.
- 3.3. Die Mitgliedschaft der Mitglieder endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Stadtjugendfeuerwehr. Dieses kann auf Beschluss des Jugendwarts, der Ortswehrführers und des Stadtjugendwartes erfolgen. Gründe dafür sind wissentliche Verstöße gegen diese Jugendordnung oder die Schädigung des öffentlichen Ansehens der Stadtjugendfeuerwehr.
- 3.4. Bei Übertritt in die aktive Einsatzgruppe oder Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Potsdam geht die Mitgliedschaft der Jugendfeuerwehr Potsdam in eine Mitgliedschaft der Freiwilligen Feuerwehr Potsdam über. Die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr wird der Probezeit angerechnet (siehe TVFF §1 Abs.4).

4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
 - 4.1.1. an den angesetzten Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 4.1.2. die Kameradschaft innerhalb der Stadtjugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,
 - 4.1.3. die Ordnung der Stadtjugendfeuerwehr anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten,
 - 4.1.4. bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken, sowie die Mitgliederwerbung zu unterstützen.
- 4.2. Jedes Mitglied hat ein Mitsprache- und Informationsrecht.

5. Organe der Stadtjugendfeuerwehr

5. Delegiertenversammlung
 - 5.1.1. Die Delegiertenversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Vorstand des Potsdamer Feuerwehrverbandes mit einer vierwöchigen Frist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
 - 5.1.2. An der Delegiertenversammlung nehmen gewählte Delegierte der Kinder- und Jugendfeuerwehren teil. Auf fünf angefangene Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr soll ein Delegierter gewählt werden. Der Vorstand der Stadtjugendfeuerwehr und die Jugendfeuerwehrwarte sind ständige Mitglieder der Delegiertenversammlung.

- 5.1.3. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend sind. Stimmberechtigt sind ständige Delegierte. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Änderungen in einer Zwei-Drittelmehrheit. Bei Nichtbeschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung, wird zeitnah ein neuer Termin vereinbart. Für diesen Termin genügen zur Beschlussfassung die anwesenden Delegierten in jedem Fall.
- 5.1.4. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes für eine Dauer von 4 Jahren
 - Wahl der 2 Stadtjugendsprecher für die Dauer von 2 Jahren
 - Bestätigung des Jahresberichtes
 - Bestätigung des Kassenberichtes
 - Bestätigung der Berichte der Fachausschüsse
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
(Sie sollten mit einer 14-tägigen Frist vor der Delegiertenversammlung bei dem Stadtjugendfeuerwehrwart schriftlich eingereicht werden)
 - Beschlussfassung über weitere Ordnungen

5.2. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss

- 5.2.1 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Vorstand der SJF und den Jugendfeuerwehrwarten. Er wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart nach Bedarf einberufen.
- 5.2.2 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
- Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - Erarbeitung und Auswertung von gemeinsamen Aktivitäten in der Stadtjugendfeuerwehr.

5.3 Vorstand

- 5.3.1 Der Vorstand der Stadtjugendfeuerwehr besteht aus:
- dem Stadtjugendfeuerwehrwart
 - dem 1. Stellvertreter (als direkter Vertreter)
 - dem 2. Stellvertreter / Schriftführer
 - zwei Jugendsprecher aus der Jugendfeuerwehr
- 5.3.2 Aufgaben des Vorstandes:
- Aufstellung des Jahresberichtes und des Entwurfs des Haushaltsplanes
 - Aufstellung des Arbeitsplanes
 - Planung und Koordinierung gemeinsamer Veranstaltungen
 - Planung, Koordinierung und Durchführung von Freizeit-, Sport- und Ausbildungsmaßnahmen
- 5.3.3 Wahl des Vorstandes:
- Die Wahl erfolgt während der Delegiertenversammlung.

- Die Wahl kann auf Antrag offen durchgeführt werden.
- Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes wird durch eine Personenwahl durchgeführt
- Die restlichen Positionen werden von den gewählten Vorstandsmitgliedern in einer konstituierenden Sitzung besetzt

5.4. Stadtjugendfeuerwehrwart

- 5.4.1. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss mindestens 5 Jahre Mitglied der Feuerwehr Potsdam sein und eine abgeschlossene Truppführerausbildung besitzen. Er wird durch die Delegiertenversammlung gewählt und wird, so wie seine zwei Stellvertreter durch die Delegiertenversammlung des Potsdamer Feuerwehrverbandes e. V. bestätigt. Die zwei Stellvertreter müssen ebenfalls mindestens 5 Jahre Mitglied der Feuerwehr Potsdam sein und eine abgeschlossene Truppführerausbildung besitzen.
- 5.4.2. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa) sein.
- 5.4.3. Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand des PFV.
- 5.4.4. Der Stadtjugendfeuerwehrwart sollte im Rahmen seiner Amtszeit an Weiterbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit teilnehmen.

5.5. Stadtjugendsprecher

Die Stadtjugendsprecher werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Vorschläge können aus den einzelnen Jugendfeuerwehren vier Wochen vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Die Jugendsprecher sind mindestens 14 Jahre und maximal 16 Jahre alt.

6. **Schriftgut**

6.1. Der Schriftführer

Die Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Dienstausweise, bei entsprechender zur Verfügung gestellter Software, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Aufgaben unterliegen dem Schriftführer.

- 6.2. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder der Jugendfeuerwehren das Datum der Aufnahme in die Stadtjugendfeuerwehr bzw. des Ausscheidens enthalten.
- 6.3. Grundsätzlich ist über die Inhalte der Sitzungen der Jugendfeuerwehr Protokoll zu führen.

7. Stärke

Bei Kinder- und Jugendfeuerwehren mit größerer Stärke kann die Einteilung in Gruppen erfolgen, wobei jede Gruppe durch einen Jugendgruppenleiter geführt wird.

8. Anleitung und Jugendarbeit

- 8.1. Die Anleitung der Kinder- und Jugendfeuerwehr erfolgt durch die Jugendfeuerwehrwarte und Gruppenleiter. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für FF unter Anpassung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.
- 8.2. Die Kinder- und Jugendarbeit wird in regelmäßigen Veranstaltungen bei Spiel, Sport, Wanderungen, Ausbildungsstunden, Zeltlagern, Jugendtreffen, Basteln, Vorträgen, Aussprachen und sonstigen Veranstaltungen geleistet.
- 8.3. Anleitung und Ausbildung der JFW und JGL

Die Anleitung und Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter ist die Aufgabe des Fachbereichs Feuerwehr und der Stadtjugendfeuerwehr in Zusammenarbeit mit der Landesjugendfeuerwehr.

9. Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung wurde vom Vorstand des Potsdamer Feuerwehrverbandes e.V. am 27.03.2012 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Sven Driest
(Stadtjugendfeuerwehrwart)

Dirk Häusler
(1. Vorsitzender des PFV)